

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zum Vorschlag von Wahlvorstandsmitgliedern

Gemäß § 25 Absatz 1 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) i.V. mit § 5 Absatz 3 Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) werden die Parteien gebeten, Wahlvorstandsmitglieder für die in der Samtgemeinde Neuenhaus aus Anlass der Landtagswahl am 09.10.2022 zu bildenden Wahlvorstände bis zum 15.07.2022 vorzuschlagen. Auf die Bestimmungen der §§ 46 Abs. 2 und § 47 NLWG wird besonders hingewiesen.

Neuenhaus, den 23.06.2022

Günter Oldekamp
Samtgemeindebürgermeister